



Merkblatt ZiE–Nr. 2A
Hinweise zur Erlangung einer Zustimmung im Einzelfall (ZiE)
gemäß Art. 18 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 1 Bayerische Bauordnung (BayBO)
Bereich Brandschutz
(Fassung Januar 2012)



Brandprüfung einer Feuerschutztür T 30-2 mit Seitenteilen und Oberlicht

0 Vorbemerkung

Ergänzend zum Merkblatt ZiE–Nr. 1, das allgemeine Hinweise zur Erlangung einer Zustimmung im Einzelfall (ZiE) enthält, wird im vorliegenden Merkblatt über Besonderheiten zur Erlangung einer ZiE im Bereich des Brandschutzes informiert.

1 Brandschutzspezifische Antragsunterlagen

Neben den im Merkblatt ZiE–Nr. 1 genannten Unterlagen gehören hierzu z. B.:

- Angabe bauordnungsrechtlicher Anforderungen, die der Antragsgegenstand erfüllen muss (z. B. Baustoffklasse, Feuerwiderstandsklasse und Rauchschutz),
- Angabe der zugrunde liegenden DIN-Norm (z. B. DIN 4102-4), der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (abZ) bzw. des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses (abP) mit Nr. und Datum, falls zutreffend,
- Angabe der Stückzahlen und Einbauorte (falls möglich Elementliste oder Grundrisse mit farbiger Eintragung der Einbauorte),
- Auflistung und ggf. Beschreibung der beiliegenden bautechnischen Nachweise und zusätzlichen Unterlagen,
- Vorlage der aktuellen abZ (bzw. abP).

2 Gutachtliche Stellungnahme im Bereich Brandschutz

In der objektbezogenen gutachtlichen Stellungnahme nach Nr. 2.5 des Merkblatts ZiE–Nr. 1 muss bewertet werden, ob und ggf. mit welchen Auflagen die im konkreten Fall gestellten Anforderungen (z. B. Feuerwiderstand, Dauerfunktionstüchtigkeit, Rauchschutz, Außenanwendung und Brandverhalten) vom Antragsgegenstand erfüllt werden. Der Gutachter hat dabei in jedem Fall die objektkonkrete Einbausituation mit zu berücksichtigen (Beispiel: Bei der Begutachtung von Trennwänden F 60 müssen auch darin integrierte Feuerschutztüren T 30 berücksichtigt werden!). Falls es sich bei dem Antragsgegenstand um eine nicht zugelassene Außenanwendung handelt (z. B. Feuerschutztür, die nur für den Innenbereich zugelassen ist), sind hierfür entsprechende Nachweise dafür anerkannter Stellen vorzulegen. Im Regelfall ist das eine objektbezogene gutachtliche Stellungnahme, die die Eignung des Antragsgegenstandes ggf. mit entsprechenden Auflagen belegt.

3 ZiE Brandschutz

Für häufig vorkommende Fälle werden nachstehend Beispiele für ZiE aus dem Bereich Brandschutz angegeben.

- Für eine Feuerschutztür oder eine Brandschutzverglasung mit abZ ist bei wesentlicher Abweichung von dieser abZ eine ZiE für das jeweilige Bauvorhaben erforderlich.
- Für die Verwendung einer neu entwickelten Feuerschutztür oder Brandschutzverglasung ist – solange sie noch nicht zugelassen ist – eine ZiE für das jeweilige Bauvorhaben erforderlich.
- Für die Außenanwendung einer Feuerschutztür oder einer Brandschutzverglasung, die nach abZ nur für die Innenanwendung zugelassen ist, ist eine ZiE für das jeweilige Bauvorhaben erforderlich.
- Brandschutzklappen oder Brandschutzabschottungen, die für bestimmte Einbausituationen, z. B. in einer Holzbalkendecke, nicht zugelassen sind, bedürfen für diese Einbausituation einer ZiE für das jeweilige Bauvorhaben.
- Brandschutzverglasungen, die offenbar als sog. Brandschutzfenster (häufig in Form von kleinen Feuerschutztüren mit umlaufender Zarge) ausgeführt werden sollen, bedürfen einer abZ oder hilfsweise einer ZiE für das jeweilige Bauvorhaben.
- Reaktive Brandschutzsysteme sind nicht für Stahlzugsysteme, z. B. bei Dachunterspannungen, zugelassen. Für diesen Anwendungsfall ist derzeit eine ZiE für das jeweilige Bauvorhaben erforderlich.
- Für Feuerschutzvorhänge ohne abZ oder mit wesentlicher Abweichung von der abZ ist dort, wo Anforderungen an die Feuerwiderstandsfähigkeit gestellt werden, eine ZiE für das jeweilige Bauvorhaben erforderlich. Voraussetzung für die Erteilung einer ZiE ist bei Feuerschutzvorhängen neben dem objektbezogenen Gutachten immer die Vorlage einer Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 BayBO, weil Feuerschutzvorhänge nicht alle Anforderungen herkömmlicher Feuerschutzabschlüsse erfüllen, z. B. bezüglich des Wärmedurchgangs, der bei Feuerschutzvorhängen höher ist.

Brandversuch mit
Feuerschutzvorhang
zur Verhinderung
einer Brandübertragung
über Eck



Sonderfälle:

- Für die Verwendung von natürlichen Rauchabzugsgeräten (NRWG) nach DIN EN 12101-2 (siehe Bauregelliste B Teil 1 lfd. Nr. 1.17.1) ist nur dann eine ZiE erforderlich, wenn von DIN EN 12101-2 wesentlich abgewichen wird und die Verwendung von NRWG (als Komponenten einer natürlichen Rauchabzugsanlage) nach den Bestimmungen der BayBO und dazu erlassener Vorschriften vorgeschrieben wird bzw. an diese Geräte konkrete Brandschutzanforderungen gestellt werden.
- In einigen Fällen sehen Brandschutzkonzepte die Kombination von Brandschutzelementen mit unterschiedlicher Feuerwiderstandsdauer vor (Beispiel Flur mit Büroräumen: Flurwände F 30, Oberlichter G 30, „T 0“ – Türen vollwandig und dichtschießend). In diesen Fällen kann im Rahmen einer ZiE aus bautechnischer Sicht nur jeweils eine Feuerwiderstandsdauer attestiert werden, die maximal der Leistungsfähigkeit des „schwächsten Gliedes“ entspricht. Im vorgenannten Beispiel kann wegen der „T 0“ –

Türen auch für die Flurwand und das Oberlicht keine Feuerwiderstandsdauer F 30 bzw. G 30 attestiert werden.

4 Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 BayBO

Von der bautechnisch begründeten Abweichung von einer DIN-Norm, einer abZ oder einem abP zu unterscheiden ist die bauordnungsrechtlich begründete Abweichung von Anforderungen der BayBO oder dazu erlassener Vorschriften, z. B. wenn anstelle der nach BayBO geforderten Brandschutzverglasung F 30 eine solche der Feuerwiderstandsklasse G 30 eingebaut werden soll. In solchen Fällen ist keine ZiE, sondern eine Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 BayBO erforderlich.



*Brandprüfung mit
Brandschutzverglasungen
F 30 (links) und
G 30 (rechts)*

Beispiel:

Soll bei einer automatischen Schiebetür auf das nach der "Richtlinie über automatische Schiebetüren in Rettungswegen – AutSchR – (1997-12)" erforderliche selbsttätige Auffahren bei Energieausfall verzichtet und dies durch einen Nottaster analog der "Richtlinie über elektrische Verriegelungssysteme von Türen in Rettungswegen – EltVTR – (1997-12)" kompensiert werden, so ist in der Regel nicht eine ZiE, sondern eine Abweichungsentscheidung nach Art. 63 Abs. 1 BayBO erforderlich.

5 Auskünfte

Für Rückfragen stehen Ihnen zur Verfügung:

Herr Keil Tel. 089/2192-3449, norbert.keil@stmi.bayern.de

Herr Wambsganz Tel. 089/2192-3369, hubertus.wambsganz@stmi.bayern.de